



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

38. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 09.03.2012

Nummer 2

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 05.03.2012 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2012
2. Bekanntmachung vom 01.03.2012 über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 01.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	16.498.498 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.786.504 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufenden Verwaltungstätigkeiten auf	15.122.220 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufenden Verwaltungstätigkeiten auf	15.976.125 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.850.835 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.248.110 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.130.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.830.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 69.006 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.219.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 230 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 455 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 453 v.H. |

Gemeinde Bestwig Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 09.02.2012 zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 01.03.2012 erteilt.

Der Haushaltsplan wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2012

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.bestwig.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 05.03.2012

In Vertretung:

Kohlmann

Bekanntmachung
über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 sind die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

zu geben.

Nach § 17 Satz 2 KorruptionsbG sind die Angaben jährlich zu veröffentlichen. Dieses kann durch einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgen, wenn die betreffenden Daten an einer bestimmten Stelle zur Einsichtnahme durch interessierte Bürgerinnen und Bürger bereitgehalten werden.

Die Angaben der Betroffenen können während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32, 1. OG, 59909 Bestwig,

eingesehen werden. Die nach § 17 Satz 1 an die Aufsichtsbehörde anzuzeigenden Angaben des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) können ebenfalls eingesehen werden.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

In Vertretung

Kohlmann
